

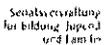
Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII

Beschlossen auf der 124. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 2. bis 4. Mai 2018 in Hamburg
in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: 04.05.2018

Mitwirkende / Mitglieder Arbeitsgruppe "Kostenheranziehung"

Bundesland	Fachkräfte / Dienstanschrift	Kontakt
Baden-Württemberg  KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Andrea Kehling Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt Zweigstelle Karlsruhe Erzbergerstr 119 76133 Karlsruhe	Tel. 0721 8107-812 Fax 0721 8107-822 Mail andrea.kehling@kvjs.de
Bayern	N.N.	
Berlin  	Gerald Basner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Str 6 10178 Berlin	Tel 030 90227-5516 Fax 030 90227-5037 Mail gerald.basner@senbjf.berlin.de
Brandenburg	N.N.	
Hamburg  Hamburg	Fei-Eva Tiedtke Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie Hamburger Str 37 22083 Hamburg	Tel. 040 42863-2473 Fax 040 4279-70308 Mail fei-eva.tiedtke@basfi.hamburg.de
Hessen 	Uwe Weidner Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim Antje Kühn Jugendamt der Stadt Kassel - Zentralabteilung - Obere Königsstr 8 34117 Kassel	Tel 06192 201-1875 Fax 06192 201-1719 Mail uwe.weidner@mtk.org Tel 0561 787-7008 Fax 0561 787-5057 Mail antje.kuehn@kassel.de
	<u>Vertretung für Frau Kühn</u> Caroline Gajewsky Jugendamt der Stadt Kassel - Zentralabteilung - Obere Königsstr 8 34117 Kassel	Tel 0561 787-5185 Fax 0561 787-5057 Mail caroline.gajewsky@kassel.de
Mecklenburg-Vorpommern	N.N.	
Niedersachsen und Bremen  AGJÄ ARBEITS- GEMEINSCHAFT DER JUGENDÄMTER DER LÄNDER NIEDERSACHSEN UND BREMEN	Dennis Lattacz Stadtverwaltung Hannover Fachbereich Jugend und Familie Ihmeplatz 5 30459 Hannover	Tel 0511 168-46561 Fax 0511 168-45429 Mail dennis.lattacz@hannover-stadt.de

8.8 Auswirkung von Beurlaubungen / Betreuungsmodellen auf Kostenbeiträge (§ 94 Absatz 4 SGB VIII)

§ 94 Absatz 4 SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger, Betreuungsleistungen der Elternteile anzuerkennen. Für Zeiten, in denen sich der junge Mensch über die normalen Umgangskontakte hinaus im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils aufhält, ist der Kostenbeitrag der betreuenden Elternteile anteilig zu reduzieren. Die Höhe des zu reduzierenden Anteils richtet sich nach der Ausgestaltung der Hilfe und ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bei getrenntlebenden Eltern hat der nicht betreuende Elternteil weiterhin den festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen. Befindet sich der junge Mensch bei zusammenlebenden Eltern, ist der Kostenbeitrag beider Elternteile um die jeweilige Betreuungsleistung zu reduzieren.

Entsprechend ist auch der Kostenbeitrag aus Kindergeld zu reduzieren, sofern der junge Mensch im Haushalt des Elternteils über die normalen Umgangskontakte hinaus betreut wird.

8.9 Kostenbeitrag des jungen Menschen aus seinem Einkommen (§ 94 Absatz 6 SGB VIII)

Die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII haben bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen.

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben und ausbildungsbedingter Mehrbedarf wie z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle / Berufsschule oder ähnliches stellen Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn sie nicht durch den Arbeitgeber getragen werden. Sie sind für die Berechnung des Kostenbeitrags des jungen Menschen ohne Bedeutung.

8.9.1 Einkommenszeitraum

§ 94 Absatz 6 SGB VIII ist eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags des untergebrachten Personenkreises. Die Berechnung ist mit dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen. Zweckgleiche Leistungen sind gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen.

8.9.2 Verzicht auf die Erhebung

Nach § 94 Absatz 6 Satz 2 und 3 SGB VIII kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Ob eine Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient, ist in jedem Einzelfall unter pädagogischen Erwägungen zu prüfen.

Die Entscheidung, ob der Beitrag reduziert oder ganz auf die Erhebung verzichtet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des hilfegewährenden Jugendhilfeträgers.

8.9.3 Härtefallregelung

Eine Härtefallprüfung nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII ist regelmäßig durchzuführen. Sie soll u. a. sicherstellen, dass die Motivation für eine Ausbildung erhalten bleibt. So kann z.B. das Einkommen aus einem Ferienjob im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.